

S A T Z U N G

Ortsverband Coesfeld der Partei 'Die Grünen'

- §1 Der Verband führt den Namen
'Die Grünen Ortsverband Coesfeld'.
Er hat seinen Sitz in Coesfeld.
- §2 Mitglied der Partei kann jede(r) werden, die/der
sich zu den Grundsätzen der Partei und zu ihrem
Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- §3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß
oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand
schriftlich zu erklären. Über den Ausschluß entschei-
det das zuständige Schiedsgericht. Das Nähere regelt
die Bundessatzung.
- §4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich
aus §5 der Bundessatzung vom Januar 1983.
- §5 Der Mindestbeitrag beträgt 4 DM pro Monat und ist im
voraus zu entrichten. Mehrzahlungen und Spenden ver-
bleiben im Ortsverband. Über Beitragsermäßigung oder
-befreiung entscheidet der Vorstand.
- §6 Mitarbeiten können auch Nichtmitglieder, Stimmrecht
haben jedoch nur Mitglieder.
Alle Versammlungen sind öffentlich. Allerdings können
Nichtmitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimm-
berechtigten von einer Versammlung oder Besprechung
ausgeschlossen werden.
- §7 Die Organe des Verbandes sind die Mitgliedervollver-
sammlung und der Vorstand.
- a) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von
mehr als 50% der Stimmberechtigten und entscheidet
mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand sorgt für die
Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversamm-
lung und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
Der Vorstand besteht mindestens aus Sprecher(in),
Stellvertreter(in), Kassierer(in) und Schriftführer(in).
Sie werden von der Mitgliedervollversammlung für ein
Jahr gewählt und dürfen dem Vorstand höchstens 2 Jahre
in Folge angehören. Zu Sitzungen des Vorstandes muß
mindestens 3 Tage vorher eingeladen werden.

- b) Die Mitgliedervollversammlung ist oberstes Organ. Ihre satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie findet mindestens zweimal pro Jahr - möglichst halbjährlich - statt. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder diese fordern. Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen worden sein. Die Einladung muß eine vorläufige Tagesordnung enthalten, in der die TOPs Wahlen, Satzungsänderung, Ruhen der Mitgliedsrechte, Auflösung, Wahlbündnis enthalten sein müssen, wenn sie behandelt werden sollen. Die MvV ist mit einem Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erscheinen weniger als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder zur MvV, so müssen alle Mitglieder erneut zu einer MvV eingeladen werden. In obengenanntem Fall ist die zweite MvV auch mit weniger als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden ist.
- § 8 Bei Wahlen kann nur dann offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Ansonsten gilt § 14 der Bundessatzung. Über die Auflösung des Ortsverbandes sowie über Satzungsänderungen entscheidet die MvV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Es gilt ansonsten die Bundesgeschäftordnung (§8 der Bundessatzung), soweit die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.

Diese Satzung wurde am 12.4.83 angenommen und trat an diesem Tage in Kraft.

Guido Fleisdenauer
stellvert. Sprecher

Herrn: J. J. J. J. J.
Sprecher